

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1863

146 (24.6.1863)

Beilage zu Nr. 146 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 24. Juni 1863.

Deutschland.

Darmstadt, 19. Juni. (H. L.) Der vom Grafen Erbach-Fürstenau verfaßte Bericht des vierten Ausschusses der Ersten Kammer über den Antrag der Abgg. Thudichum von der Bidingen und Eigenbrodt von Hoflauerbach wegen der evangelischen Kirchenverfassungs-Reform beantragt, dem Beschlusse der Zweiten Kammer auf vollständige und baldigste Verwirklichung der landesherrlichen Verfassung vom 25. März 1848 und vom 16. August 1848 auf dem daselbst Allerh. vorgezeichneten Wege die Zustimmung zu verweigern.

Wien, 21. Juni. Die Depeschen der drei Mächte sind in diesem Augenblicke bereits in St. Petersburg, und wahrscheinlich auch bereits in den Händen des Fürsten Gortschakoff; die Entscheidung ist wunderbar schnell gekommen. Am 18. Juni ist die österreichische Depesche abgegangen, und am 17. Juni hatte man hier nicht allein nicht die Anzeige, daß die Depeschen der Westmächte unmittelbar abgehen würden, sondern man war fest überzeugt, daß die Westmächte keinen Schritt weiter vorwärts thun würden, bevor sie nicht in fortgesetzten Verhandlungen den Versuch gemacht, in irgend einer Weise zu einer vollen Verständigung mit Oesterreich zu gelangen. Diese Voraussetzung hat sich als irrig erwiesen. Die Westmächte scheinen nicht bloß Grund gehabt zu haben, anzunehmen, daß Oesterreich über das Maß derjenigen Aktion, zu welcher es sich bis dahin anheischig gemacht, unter allen Umständen nicht hinausgehen werde; sie scheinen sich vielmehr geradezu von der Besorgnis haben lassen, daß sie im Fortgang der Ereignisse möglicher Weise auf die Mitwirkung Oesterreichs gar nicht mehr zu rechnen haben würden, und so haben sie sich beeilt, das Dargebotene mit beiden Händen anzunehmen, sicher, daß sie jetzt wenigstens eine hübsche Strecke Wegs gemeinsam zurücklegen würden, und flug berechnend, daß schon durch eine solche beschränkte Gemeinsamkeit die Stellung Oesterreichs zu der Gegenseite derart vorgehoben sei, daß für den Fall eines wirklichen Bruchs dort kaum eine andere Wahl bleibe, als noch weiter mitzugehen. Ohnehin präjudizierten die beiden Mächte damit ihren Anschauungen und ihren Forderungen nicht, denn sie waren in Nichts behindert, über das Maß der österreichischen Aktion ihrerseits hinauszugehen. Und sie haben davon einen sehr ausgedehnten Gebrauch gemacht: Frankreich in gefälliger und geschmeidiger Form, wie es einer Regierung ansteht, die nie vergißt, daß der Gegner von heute der Bundesgenosse von morgen werden kann; England aber mit aller Schärfe, welche das Wohlgefühl der Vortheile der Lage mit sich bringt. Frankreich wünscht und hofft, England fordert, und zwar fordert es mit nackten Worten, was Russland zweifellos nicht gewähren wird — den Waffenstillstand. Oesterreich aber, Oesterreich — stellt anheim.

Man hatte in der Thronrede wenigstens eine Andeutung über die Lage nach außen erwartet: man hat sich getäuscht. Das Aftensind ist von einer überraschenden Diskretion. Die unmittelbar bevorstehende Adreßdebatte wird freilich ohne Zweifel ein eignes Licht in die Sache tragen, denn in der Kommission ist die polnische Frage und zwar von mehreren Seiten bereits zur Sprache gebracht worden; aber was Graf Rechberg auch zur privaten Beruhigung der Abgeordneten in einer vertraulichen Kommissionsberatung mitgeteilt hat und noch mittheilen wird, in der öffentlichen Debatte werden wir voraussichtlich keine Enthüllungen zu erwarten haben, die nicht schon ohnehin ein Gemeingut des Publikums geworden, und eben so voraussichtlich wird die Majorität des Hauses ihre Zustimmung zu der polnischen Politik der Regierung aussprechen.

Auch der deutschen Frage wird übrigens in der Antwortadresse ein bescheidenes Plätzchen angewiesen werden. In der gestrigen ersten Sitzung der Adreßkommission wurde ein darauf bezüglicher Antrag sehr positiver Natur abgelehnt und man entschied sich für einen ganz allgemein gehaltenen Satz, der die Zukunft vollständig offen hält. Es wird an dem Berichterstatter — wahrscheinlich Gieska — sein, dafür die geeignete Form zu finden. Ebenfalls nur ganz oberflächlich wird der Zolleinigung gedacht werden, hinsichtlich deren sich der Minister in das tiefste Schweigen hüllte.

Graz, 17. Juni. Fürstbischof Ottokar Maria Graf Attems von Eckau sieht sich veranlaßt, in einem Hirtenbrief jene Ansichten gründlich zu zerstreuen, welche das Publikum bezüglich einer etwas liberaleren Auffassung der Konfessionsfrage von seiner Seite hegte. Am Schlusse deutet der Fürstbischof an, daß etwaige Abänderungen des Konfessionsartikels als eines zweiseitigen Vertrags nur auf dem Vertragswege vorgenommen werden könnten.

Portugal.

Lissabon, 19. Juni. Der betreffende Ausschuss der Deputiertenkammer hat den auf Abschaffung der Todesstrafe dringenden Gesetzentwurf einstimmig gutgeheißen. Ein die Anleihe von 6 Mill. Fr. befristeter Gesetzentwurf wird der Kammer vorgelegt werden.

Rußland und Polen.

Warsa, 10. Juni. Nachdem vor etwa acht Tagen einige der hiesigen Klöster einer Revision unterworfen worden waren, die überall ohne besondere Ergebnisse blieb, hat man

in diesen Tagen zwei Orden aus ihren Klöstern hinausgeworfen. Innerhalb vierundzwanzig Stunden mußten alle Klostergebäude geräumt sein. Die Franziskaner fanden ein Unterkommen bei den Karmelitern. Die Klostergeistlichen von St. Peter (Vateran) wurden in das Kloster der Trinitarier aufgenommen. Es ist noch nicht gewiß, wozu die so gewonnenen Räumlichkeiten benützt werden sollen.

Baden.

Mannheim, 22. Juni. (Mannh. J.) Die Herstellung der für das erste badische Landesschießen nötigen Gebäulichkeiten ist, wenn auch an fast Alles noch die letzte Hand anzulegen ist, so weit vollendet, daß die Besucher des Festplatzes jetzt schon eine vollständige Uebersicht des Ganzen haben und zusehen müssen, daß etwas Schönes und Gediegenes geboten wird. Der Platz selbst, ganz in der Nähe der Stadt, von dieser nur durch die hübschen päpstlichen Anlagen getrennt, zur Seite den Redar und vor sich die Aussicht auf die Bergstraße, ist an sich schon zur Abhaltung des Festes sehr geeignet, durch die imposanten Hallen, den Gabentempel, die Ehrenpforte u. aber auch noch mit dem Schmucke eines ansehnlichen Rahmens umkleidet. Von Seiten der verschiedenen Komitees wird Alles aufgebracht, den Besuchern das Fest so angenehm als möglich zu machen, und haben wir nur noch den Wunsch nach dem sehr nötigen guten Wetter.

Baden, 21. Juni. (Mannh. J.) Das Konzert der Mannheimer Hofkapelle, welches am 7. des kommenden Monats in den neuen Sälen stattfinden wird, verspricht überaus glänzend zu werden. Außer den trefflichen Leistungen der Kapelle selbst wird das Konzert durch die Mitwirkungen mehrerer europäischer Kunstcelestitäten ein namhaftes Interesse erhalten. Es haben ihre Mitwirkung zugesagt: Die berühmte Garcia-Biarbot, die unvergleichliche Klaviervirtuosin Klara Schumann, Jean Becker, der unter den ersten Berühmtheiten seines Instruments steht, und der ausgezeichnete Contrabaßist Müller von Darmstadt. So gestaltet sich das Konzert zu einem Musikfest, das unter eines so bewährten Meisters Führung, wie die Vinzenz Laquer's ist, Genüsse der seltensten Art erwarten läßt.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 20. Juni. Sechunddreißigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. Unter dem Vorsitze des ersten Vizepräsidenten, des Hrn. Generalleutnants Hoffmann. (Schluß.)

Ministerialrath Dr. Jolly für den Kommissionsantrag. Die von der Regierung vorgelegte Revision der Prozeßordnung sei eine so treffliche Arbeit, daß der Redner bedauerte, wenn irgend etwas Wesentliches daran geändert würde. Das frühere Verfahren habe drei Stadien gehabt: den bedingten Befehl, das Liquidirtennis, die Exekution. Den bedingten Befehl könne man auch jetzt noch ohne förmliche Klage erlangen; nur die Zwischensituation, das Liquidirtennis, solle wegsfallen; und auf den bedingten Befehl, wenn der Schuldner nicht zahlt oder Einsprache erhebt, die Exekution erfolgen.

Ein solches Verfahren liege viel mehr im Interesse des Schuldners als das bisherige. Denn sei der bedingte Befehl und das Liquidirtennis dem Schuldner selbst nicht zugestimmt oder verschleudert worden, so sei das letztere rechtskräftig geworden, und es habe darauf hin vielleicht nach 5 Jahren erst die Exekution verlangt werden und erfolgen können. Nach dem jetzigen Entwurf aber bedrohe der erste Befehl schon den Schuldner mit der Exekution; das werde auch den leichtsinnigsten auffordern, seine Einreden geltend zu machen, noch mehr aber, wenn nun die Exekution selbst beginne — denn der Entwurf lasse eine Einsprache auch nach dem Beginn der Exekution zu; — eine widerrechtliche Exekution lasse sich doch gewiß niemand gefallen.

Das bisherige Verfahren sei sodann die Quelle einer Reihe von Betrügereien gewesen, Betrügereien, die oft optima fide nur formell begangen wurden, z. B. um die Kosten einer Pfandbestellung oder die obervormundschaftliche Genehmigung zu umgehen. Es sei eben schließlich eine vollkommene Verwirrung der Begriffe über den Zweck und die Natur des Liquidirtennisses eingetreten.

Endlich sei das bisherige Verfahren auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus verwerflich. Ein Urtheil werde mißbraucht, um einen Realcredit zu schaffen. Ein Urtheil solle aber lediglich ein Mittel sein, um zur Exekution zu gelangen. Der Realcredit werde durch einen solchen Mißbrauch gefährdet, das ganze Pfandsystem in Unordnung gebracht, denn auf ein Urtheil hin borge Niemand, der wirkliche Realcredit wolle; wenn er darauf hin etwas gebe oder stunde, so gebe er nur persönlichen Kredit. Der Redner empfiehlt daher aufs wärmste den Regierungsentwurf.

Staatsminister Dr. Stabel: Die Bedenken gegen die Liquidirtennisse seien von Zeit zu Zeit angeregt worden, zuerst in den 20er Jahren. Der damals eingebrachte Vorschlag habe aber zugleich die Zahlbefehle aufheben wollen, er sei somit zu weit gegangen und deshalb nicht durchgedrungen. Später sei ein Gesetzentwurf eingebracht worden, der die richterlichen Pfandrechte aufheben wollte, allein nicht zum Abschluß gelangt.

In vielen andern Ländern habe man unser Verfahren der bedingten Zahlbefehle aufgenommen, allein die Liquidirtennisse weggespart. Man sei von der Ansicht ausgegangen, daß ein solches Verfahren nicht geeignet sei, ein rechtskräftiges Urtheil zu erzeugen, somit auch kein richterliches Pfandrecht geben könne.

In Frankreich, wo man dies Verfahren nicht kenne, sei man doch in einem Punkte ziemlich einig, nämlich darin, daß der Art. 2123 des Code Napoléon, der die richterlichen Unterpfänder einführte, bezüglich der Erkenntnisse, welche solche Unterpfänder gewähren könnten, zu weit gehe und einer Beschränkung bedürfe.

Eine reiche Erfahrung zeige, daß die Liquidirtennisse ein wahrer Mißstand seien. Sie veranlaßten eine Menge Betrügereien — oft unabsichtlich würde eine und dieselbe Forderung mehrfach eingeklagt, und liquid erklärt.

Den Betrug könne man nicht immer hindern — allein ein Gesetz,

das ihn begünstige, sei jedenfalls verwerflich, und daß dies bei den Liquidirtennissen statfinde, lehre die Erfahrung.

Ein zweiter Uebelstand sei, daß die Pfandbücher nicht in Ordnung gehalten werden könnten, so lange die Liquidirtennisse beständen. Die Regierung müßte es daher nur für ein Glück für das Land ansehen, wenn die Liquidirtennisse aufgehoben würden.

Graf Hennin entgegnete den vorgebrachten Einwürfen. Wenn andere Länder die Liquidirtennisse nicht aufgenommen hätten, so müge das so sein — wenn die Liquidirtennisse aber in andern Ländern so eingebürgert wären, wie bei uns, so würde man sie gewiß nicht ohne die triftigsten Gründe aufheben.

Daß in dem neuen Verfahren weniger Härte gegen den Schuldner liegen solle, als in dem alten, kann der Redner nicht einsehen. Wenn zwischen dem ersten Befehl und der Exekution noch eine Zwischensituation sei, so sei dies ja besser; der Schuldner werde ja dadurch aufmerksam gemacht, besonders da das Liquidirtennis die ausdrückliche Exekutionsandrohung enthalte. Mißbräuche würden auch bei dem neuen Verfahren vorkommen; allein man müsse doch mehr Rücksicht nehmen auf die Mehrheit der vorsichtigen und einsichtsvolleren Schuldner, als auf die leichtsinnige und leichtgläubige Minderheit. Mißbräuche sollen in ihren Folgen den treffen, der sie verschulde.

Sofrath Dr. Schmidt für den Regierungsentwurf. Es spräche nicht für die Liquidirtennisse, wenn sie das Auslaufen der Zinsen erleichtern. Es sei besser, wenn geklagt und die Sache so ins Reine gebracht werden müßte.

Die beiden Hauptgründe habe der Hr. Staatsminister bereits entwickelt. Sie seien:

- 1) Die Unmöglichkeit, die Pfandbücher in Ordnung zu halten;
 - 2) der materielle Vorwurf, daß sie Betrügereien erleichtern;
- dazu dürfe die Gesetzgebung nie die Hand bieten, und dieser Vorwurf lasse alle etwaigen Nebenvorteile zurücktreten.

Sofrath Dr. Bluntzli gleichfalls für Wiederherstellung des Regierungsentwurfs. Es sei vollkommen klar nach dem bisher Gehörten, daß die Beseitigung der Liquidirtennisse eine absolute Nothwendigkeit sei.

Überall dringe der Verkehr darauf, daß das Hypothekensystem in sicherer Weise ausgebildet werde. Ein wohlgeordneter Realcredit sei aber unentbehrlich, wenn man die Liquidirtennisse beibehalte.

Wenn man sage, es könne mittelst derselben ein Pfandrecht mit geringeren Kosten erlangt werden, so zeige sich dadurch nur, wie verkehrt die ganze Einrichtung sei. Warum solle ein Pfandrecht, das gleichsam zu einer Hinterthür hereinzuschlüpfe, wohlfeiler sein, als das, das auf geordnetem Weg gegeben und erlangt werden wolle?

Die Liquidirtennisse seien eben ein Mißbrauch, aber ein bequem gewordener, und um ihnen zu Leibe zu gehen, sollte man nur die Taxen für sie erhöhen, dann würde sich die richtige Einsicht bald geben. Für den Schuldner sei das Liquidirtennis eine Art Mißgeschick, in der er gelegentlich gefangen werde, ohne daß er es merke — was er nie riefte, wenn ihm gegen eine begonnene Exekution noch eine Einsprache offen stünde. Das Liquidirtennis sei eine Art gesetzliche Gefahr, daher unpraktisch und ungerecht.

Man habe gesagt: nur für vorsichtige Leute gebe man die Gesetze. Das sei im Allgemeinen richtig. Nehme man aber die Menschen wie sie sind, so gebe es viele vorsichtige Leute, die doch nicht zu den gewandten Geschäftsmännern gehörten, und diese seien dann gerade der Gefahr ausgesetzt.

Durch das Verfahren nach dem Regierungsentwurf würden alle praktischen Zwecke erreicht. Der Gläubiger gelange ohne weitaufwendiges Verfahren zu seiner Befriedigung, man brauche also die Liquidirtennisse nicht.

Graf Kagenet: Die Gefahr sei nicht so groß, und die Liquidirtennisse seien so populär, daß Jeder wisse, was er zu thun habe; sie hätten sich als so praktisch erwiesen, daß man sie nicht gern verlore; er unterstütze daher den Antrag des Grafen Hennin.

Staatsminister Dr. Stabel macht noch auf den Widerspruch aufmerksam, der durch die Begründung eines Pfandrechts mittels des Liquidirtennisses zwischen diesem und dem Konventionalpfand herbeigeführt werde.

Das Pfandrecht schreibe bei dem Konventionalpfand genau vor, was im Pfandbuch einzutragen sei, um die Identität des Gläubigers und Schuldners, der Forderung und des Pfandobjekts festzustellen und jeden Streit zu verhüten.

Von all Dem werde bei dem Liquidirtennis nichts gewahrt, und doch gewähre es ein größeres Recht, wie das Konventionalpfand!

Der Antrag des Grafen Hennin wird mit Stimmenmehrheit verworfen, der Regierungsentwurf wiederhergestellt.

Graf Hennin stellt nun den Antrag, die Frist in §. 650 von 8 auf 14 Tage zu erstrecken, was vorbehaltlich der Redaktion angenommen wird.

Die übrigen Paragraphen werden nach den Kommissionsanträgen angenommen.

Nach kurzer Unterbrechung der Sitzung, während welcher die Kommission mit den Regierungskommissären bezüglich der zur Redaktion zurückgewiesenen Paragraphen berathen hatte, berichtet Graf Hennin Namens derselben und beantragt,

in §. 253 den letzten Satz zu streichen,

in §. 650 Abs. 2 statt „8 Tage“ — „14 Tage“ zu setzen,

welche Anträge angenommen werden.

Die namentliche Abstimmung ergibt einstimmige Annahme.

Sodann werden

in die Kommission für die Anwaltsordnung, statt des beurlaubten

Hr. v. Lütkeim, Hr. Graf v. Berlichingen, und

in die Kommission für den Gesetzentwurf über die Erhebung der

Kolonie Hohenwettelsbach zu einer selbständigen Gemeinde die H.

Präsident Polkmann, Hr. v. Güler, Ministerialrath Dr. Jolly

gerührt und hierauf die Sitzung geschlossen.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Öffentliche Mahnung

zur Erneuerung von Grund- und Hypothekeneinträgen.

3. v. 498. Dreifach. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungs-Blatt Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Hypothekeneinträgen, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen würden.

Der Rechtsgrund der in diesem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in den Hypothekeneinträgen eingetragen sind, besteht in bedingenen und richterlichen Hypothekeneinträgen, und der Rechtsgrund der in den Grundbüchern eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Hypothekeneinträgen des Verkäufers, soweit bei einzelnen Einträgen nicht etwas Anderes bemerkt ist.

Dreifach, den 24. März 1863.

Das Pfandgericht. Clerer.

Der Vereinigungs-Kommissär: J. R. Rusque.

Main table with columns: Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung. Includes sub-sections for 'Einträge im Pfandbuch Band I', 'Band II', 'Band III', 'Band IV', and 'Band VI'.

Hamb.-Amerik. Packst.-Act.-Gesellschaft.

Direkte Post-Dampfschiffahrt

Hamburg und New-York,

eventuell Southampton anlaufend: Post-Dampfschiff **Saxonia**, Capt. **Frautmann**, am **Sonnabend den 27. Juni**, Post-Dampfschiff **Hammonia**, Capt. **Schwenfen**, am **Sonnabend den 11. Juli**, Post-Dampfschiff **Germania**, Capt. **Ehlers**, am **Sonnabend den 25. Juli**, Post-Dampfschiff **Teutonia**, Capt. **Faube**, am **Sonnabend den 8. August**, Post-Dampfschiff **Borussia**, Capt. **Saack**, am **Sonnabend den 22. August**.

Pasagepreise: Nach New-York Erste Kajüte **Dr. Ort. Thlr. 150**, Zweite Kajüte **Dr. Ort. Thlr. 100**, Zwischendeck **Dr. Ort. Thlr. 60**. Nach Southampton Erste Kajüte **Dr. St. 4**, Zweite Kajüte **Dr. St. 2. 10**, Zwischendeck **Dr. St. 1. 5**. Näheres zu erfahren bei

August Volken, Wm. Miller's Nachfolger, Hamburg, und dessen Agenten: **Karl Hund in Alchern** und dem **Central-Expeditious-Bureau Mannheim** **Walter, Reinhardt & Müller**. **Nr. 465.**

Pferdversteigerung.

Sonnabend den 27. Juni 1863, Vormittags 10 Uhr, wird vor dem hiesigen Rathhause ein Militärpferd (Stute, 11 Jahre alt) gegen Baarzahlung öffentlich versteigert; wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. **Offenburg**, am 18. Juni 1863. **Großh. bad. Oberamtsgericht.** **Malzer.**

Pferde-Versteigerung.

Dienstag den 30. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, werden vor dem Domänenverwaltungsgebäude dahier 16 im Bezirk verstellte Militärpferde, sämtlich Stuten im Alter von 8 bis 12 Jahren, gegen Baarzahlung öffentlich versteigert. **Korf**, den 18. Juni 1863. **Großh. bad. Domänenverwaltung.** **Forschner.**

Früchte-Versteigerung.

Von den diesseitigen Vorräthen kommen **Mittwoch den 1. Juli 1863**, Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftszimmer dahier zur Versteigerung:

- 30 Mtr. Gerste, } Wöbigeimer Speicher,
 - 260 = Speis, } Wöbigeimer Speicher,
 - 150 = Haber, } Wöbigeimer Speicher,
 - 25 = Glatte Frucht, } Sennfelder Speicher.
 - 15 = Haber, } Sennfelder Speicher.
- Wöbigeim**, den 20. Juni 1863. **Freiherrl. Rüd. von Goll. Rentamt.** **Locher.**

Nr. 8132. Mannheim. (Öffentliche Aufforderung.) Die Rechtsnachfolger des verstorbenen **Johann Schockl**, von Käferthal haben vorgetragen, daß dieser am 17. März 1830 in öffentlicher Versteigerung von **Friedrich Kiltau** von Raubach einen auf Mannheimer Gemarkung liegenden Acker Nr. 1352 in der 12. Sandgenauung, im Maße von 212,65 Ruthen, erpachtet habe, welcher nach seinem Tode ihnen zugefallen sei.

Dieser Eigentumsübergang wurde nicht zum Grundbuche eingetragen, und der Gemeinderath dahier verweigert dessen Gewähr, da weder **Johann Schockl**, noch diejenigen, welche den Acker vor ihm in Besitz hatten, im Grundbuche als Eigentümer derselben eingetragen sind, und sich im Grundbuche überhaupt über diesen Acker kein Rechtstitel auffinden läßt.

Der Gemeinderath dahier hat zugleich beurkundet, daß in Ansehung des bezeichneten Ackers weder im Grund- noch Pfandbuche dingliche Rechte, Lehenrechtliche oder fideicommissarische Ansprüche eingetragen, und daß auch sonst keine bekannt sind.

Mit Bezug auf die §§. 736 und 741 der P.O. werden alle diejenigen, welche auf diesen Acker irgendwelche Ansprüche machen können und wollen, aufgefordert, solche

in binnen 3 Monaten bei dem großh. Amtsgerichte dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben im Verhältnis zu den Rechtsnachfolgern des **Johann Schockl** und seiner Ehefrau für erloschen erklärt würden. **Mannheim**, den 23. Mai 1863. **Großh. bad. Amtsgericht.** **Helius.**

Nr. 8511. Mannheim. (Öffentliche Aufforderung.) **Georg Frank** von Käferthal hat vorgetragen, daß er am 22. Juni 1836 in einer öffentlichen Versteigerung von **Heinrich Wiesbach** daselbst 2 Viertel und 1/2 Ruthen Acker — **Post Nr. 1352** — in der 12. Sandgenauung, Mannheimer Gemarkung, neben **Johann Schockl** und **Johann Wiesbach**, erkaufte habe.

Der Gemeinderath dahier verweigert die Gewähr dieses Eigentumsüberganges und dessen Eintrag in das Grundbuche, weil weder der Käufer **Heinrich Wiesbach** als Eigentümer eingetragen ist, noch sich überhaupt ein Eintrag über diesen Acker im Grundbuche auffinden läßt.

Der Gemeinderath hat dabei ferner beurkundet, daß weder im Grundbuche noch im Pfandbuche dingliche Rechte oder Lehenrechtliche und fideicommissarische Ansprüche eingetragen und daß auch sonst keine bekannt sind.

Mit Bezug auf die §§. 736 und 741 der P.O. werden deshalb alle diejenigen, welche persönliche oder dingliche Ansprüche auf diesen Acker machen können oder wollen, aufgefordert, ihre Ansprüche

in innerhalb drei Monaten bei dem großh. Amtsgerichte dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem **Georg Frank** gegenüber für erloschen erklärt würden. **Mannheim**, den 23. Mai 1863. **Großh. bad. Amtsgericht.** **Helius.**

Nr. 8345. Bruchsal. (Aufforderung.) Die Gemeinde **Langenbrücken** ist Eigentü-

merin des sogenannten **Basenguts** auf **Langenbrücken** Gemarkung, bestehend in

- 1) 2 Morgen 3 Viertel 92 Ruthen Acker im Sand, neben **Anton Bräutigam** und **Kronauer** Gemarkung;
- 2) 1 Viertel 57 1/2 Ruthen Acker im Sand, neben **Auffhäuser** und **Staatwald**;
- 3) 1 Morgen 2 Viertel 96 Ruthen Acker in der **Erle**, und neben diesem
- 4) 3 Viertel 16 Ruthen Wiesen im **Rothenbrüchel**, und liegen beide Grundstücke neben dem **Erlegraben** und dem **Bruchgraben**.

Da diese Liegenschaften auf die Gemeinde **Langenbrücken** im Grundbuche eingetragen werden sollen, so werden alle diejenigen, welche persönliche oder dingliche Ansprüche auf dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche

in binnen vier Wochen bei Vermeidung des Verlustes dahier geltend zu machen. **Bruchsal**, den 5. Juni 1863. **Großh. bad. Amtsgericht.** **Fischer.**

Nr. 11.683. Heidelberg. (Verfallenserklärung.) Nachdem der Käufer **Friedrich Christian Hader** von hier der diesseitigen Aufforderung vom 29. April d. J., Nr. 7939, nicht Folge geleistet, wird derselbe für verfallen erklärt und sein Vermögen den mutmaßlichen Erben gegen Kaution in fürsorglichen Besitz gegeben. **Heidelberg**, den 13. Juni 1863. **Großh. bad. Oberamt.** **Schick.**

Nr. 4975. Bönndorf. (Aufforderung.) Der großh. Justiz hat um Einsetzung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft der **Maria Anna Meier** von **Wattlingen** nachgesucht. Etwaige Einsprüche gegen dieses Gesuch sind **in binnen 4 Wochen** dahier zu begründen. **Bönndorf**, den 17. Juni 1863. **Großh. bad. Amtsgericht.** **Glang.**

Nr. 595. Schopfheim. (Aufforderung.) Die Wittwe des **Hammermeisters** **Balthasar Laithner** von **Kremskirch**, wohnhaft zu **Hausen**, **Anna Magdalena**, geb. **Walliser**, hat um richterliche Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes gebeten. Sollten

in innerhalb 14 Tagen hiergegen keine Einwendungen vorgebracht werden, so wird diesem Gesuche entsprochen werden. **Schopfheim**, den 3. Juni 1863. **Großh. bad. Amtsgericht.** **Müller.**

Nr. 5187. Bretten. (Aufforderung.) Die Wittve des am 22. März d. J. zu **Kronau**, großh. Bezirksamts **Philippsthal**, **Johann Baptist Staßem**, **Waldauweiser** daselbst und **Bürgers** zu **Rinklingen**, großh. Bezirksamts **Bretten**, **Franziska**, geborne **Schmidt**, hat um Einweisung in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten, und werden nun daher alle diejenigen, welche an diese Verlassenschaft Ansprüche erheben wollen, aufgefordert, solche

in innerhalb 6 Wochen vor Gericht geltend zu machen, widrigenfalls nach Umlauf dieser Frist dem Begehren der Wittve entsprochen werden wird. **Bretten**, den 11. Juni 1863. **Großh. bad. Amtsgericht.** **Seypp.**

Nr. 2423. Willingen. (Erbbvorladung.) **Johann Baptist Ummenhofer** von **Willingen**, geboren den 25. Januar 1827, ist zur Erbschaft seines unterm 2. Juni 1862 für verstorbenen erklärten Bruders **Karl Ludwig Ummenhofer** berufen. Da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert,

in binnen drei Monaten sich zur Empfangnahme des ihm treffenden Erbtheils bei unterzeichneter Vertheilungsbehörde zu melden, widrigenfalls die Erbschaft denjenigen Erben zugetheilt werden würde, welchen sie zuzukäme, wenn der Vorgelebene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. **Willingen**, den 15. Juni 1863. **Großh. bad. Amtsgericht.** **Schroth.**

Nr. 4871. Emmendingen. (Erbbvorladung.) **Georg Jakob Peter** und **Maria Elisabetha Peter**, Ehefrau des **Johann Georg Rutschler** von **Malterdingen**, sind zur Erbschaft ihrer unterm 4. März d. J. verstorbenen Mutter, **Barbara**, geborne **Pipje**, Ehefrau des **Jacob Peter**, **Bürgers** und **Mauers** von **Malterdingen**, berufen, und da dieselben vor ca. 10 Jahren nach **Nordamerika** ausgewandert sind und deren dormaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden sie hiermit aufgefordert,

in binnen drei Monaten entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten sich zur Erbschaft dahier zu melden, widrigenfalls solche nach Umlauf dieser Frist lediglich denjenigen zugewiesen werden würde, welchen sie zuzukäme, wenn die Vorgelebene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Emmendingen, den 16. Juni 1863. **Großh. bad. Amtsgericht.** **Häsig.**

Nr. 5296. Emmendingen. (Erbbvorladung.) **Jacob Wagner** von **Denzlingen**, der im Jahr 1852 nach **Amerika** emigriert und dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiermit zur Erbschaft auf Ableben seines Vaters **Andreas Wagner** von **Denzlingen** öffentlich vorgeladen und aufgefordert,

in binnen drei Monaten seine Erbsprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft so vertheilt wird, wie wenn er am Tag des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. **Emmendingen**, den 16. Juni 1863. **Großh. bad. Amtsgericht.** **Häsig.**

Nr. 4807. Freiburg. (Erbbvorladung.) Zur Erbschaft der am 16. März 1863 gestorbenen **Johann Gauer'schen** Wittve, **Agatha**, geborne **Schweizer**, Leibgebirgerin in **Au**, ist der Sohn **Josef Gauer** berufen. Da der Wohnort desselben unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert,

in binnen 3 Monaten sich zur Empfangnahme des Erbes bei unterzeichneter Stelle anzumelden, da sonst der Nachlaß ausschließlich

auf diejenigen fällt, mit welchen er die Erbschaft zu theilen gehabt haben würde, oder die dazu gelangt sein würden, wenn er nicht am Leben gewesen wäre. **Freiburg**, den 16. Juni 1863. **Großh. bad. Landamtsrevisorat.** **Aberle.**

Nr. 3968. Pforzheim. (Erbbvorladung.) **Julius** und **Fridolin Hafner**, Söhne des verlebten **Bijoutiers** **Friedrich Hafner** und der gleichfalls verstorbenen **Margaretha Becker** von **Pforzheim**, welche zur Erbschaft ihrer letztgenannten Mutter berufen sind und deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, werden hiermit aufgefordert, sich

in innerhalb drei Monaten zur Empfangnahme ihres Erbtheils dahier zu melden, ansonst die Erbschaft denjenigen zugewiesen würde, welchen solche zugewiesen werden, wenn die obgenannten **Julius** und **Fridolin Hafner** am Tage des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. **Pforzheim**, am 10. Juni 1863. **Großh. bad. Amtsrevisorat.** **Sauer.**

Nr. 4412. Krautheim. (Erbbvorladung.) **Heinrich Weillbrenner**, leibg. Seiler von **Borbach**, hat sich im Jahr 1852 nach **Amerika** begeben, seitdem keine Nachricht von sich gegeben und sein Aufenthaltsort nicht bekannt ist. Derselbe ist nun zur Erbschaft seiner Mutter, der Ehefrau des verstorbenen **Adam Weillbrenner**, **Louise**, geborne **Pfaff**, in **Borbach** berufen und wird hierdurch öffentlich aufgefordert,

in binnen 3 Monaten, von heute an, zur Empfangnahme dieser Erbschaft dahier sich zu melden, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denjenigen zugetheilt wird, welchen sie zuzukäme, wenn er, der Vorgelebene, zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre. **Krautheim**, den 18. Juni 1863. **Großh. bad. Amtsrevisorat.** **Schleinfoser.**

Nr. 9432. Mannheim. (Erbbvorladung.) **Uhrmacher** **Venno Heinrich** Ehefrau, **Elisabetha**, geborne **Kraus**, von **Mannheim**, muttmäßig in **Amerika**, wird zur Erbschaft ihres Bruders **Friedrich Kraus**, Eisenbahnkonduktor, mit

3 Monaten unter dem Bedenken anher vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfall die Erbschaft lediglich denjenigen werde zugetheilt werden, welchen sie zuzukäme, wenn die Vorgelebene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. **Mannheim**, den 15. Juni 1863. **Großh. bad. Stadtamtsrevisorat.** **Winter.**

Nr. 9938. Mannheim. (Erkenntnis.) **J. U. S.** gegen **Georg Bernhard** von **Neckargemünd**, wegen **Diebstahls** z. N. des **Adam Stab**, und **J. U. S.** gegen denselben wegen **Diebstahls** z. N. des **Andreas Herfennayer**, wird erkannt: Es ist wegen Mangels an zureichendem Beweis kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung des **Georg Bernhard** von **Neckargemünd** vorhanden, und derselbe von den Kosten freizusprechen. **Mannheim**, den 18. Juni 1863. **Großh. bad. Amtsgericht.** **Fricke.**

Nr. 811. Wöbigeim. **Früchte-Versteigerung.** Von den diesseitigen Vorräthen kommen **Mittwoch den 1. Juli 1863**, Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftszimmer dahier zur Versteigerung:

- 30 Mtr. Gerste, } Wöbigeimer Speicher,
 - 260 = Speis, } Wöbigeimer Speicher,
 - 150 = Haber, } Wöbigeimer Speicher,
 - 25 = Glatte Frucht, } Sennfelder Speicher.
 - 15 = Haber, } Sennfelder Speicher.
- Wöbigeim**, den 20. Juni 1863. **Freiherrl. Rüd. von Goll. Rentamt.** **Locher.**

Nr. 8132. Mannheim. (Öffentliche Aufforderung.) Die Rechtsnachfolger des verstorbenen **Johann Schockl**, von Käferthal haben vorgetragen, daß dieser am 17. März 1830 in öffentlicher Versteigerung von **Friedrich Kiltau** von Raubach einen auf Mannheimer Gemarkung liegenden Acker Nr. 1352 in der 12. Sandgenauung, im Maße von 212,65 Ruthen, erpachtet habe, welcher nach seinem Tode ihnen zugefallen sei.

Dieser Eigentumsübergang wurde nicht zum Grundbuche eingetragen, und der Gemeinderath dahier verweigert dessen Gewähr, da weder **Johann Schockl**, noch diejenigen, welche den Acker vor ihm in Besitz hatten, im Grundbuche als Eigentümer derselben eingetragen sind, und sich im Grundbuche überhaupt über diesen Acker kein Rechtstitel auffinden läßt.

Der Gemeinderath dahier hat zugleich beurkundet, daß in Ansehung des bezeichneten Ackers weder im Grund- noch Pfandbuche dingliche Rechte, Lehenrechtliche oder fideicommissarische Ansprüche eingetragen, und daß auch sonst keine bekannt sind.

Mit Bezug auf die §§. 736 und 741 der P.O. werden alle diejenigen, welche auf diesen Acker irgendwelche Ansprüche machen können und wollen, aufgefordert, solche

in binnen 3 Monaten bei dem großh. Amtsgerichte dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben im Verhältnis zu den Rechtsnachfolgern des **Johann Schockl** und seiner Ehefrau für erloschen erklärt würden. **Mannheim**, den 23. Mai 1863. **Großh. bad. Amtsgericht.** **Helius.**

Nr. 8511. Mannheim. (Öffentliche Aufforderung.) **Georg Frank** von Käferthal hat vorgetragen, daß er am 22. Juni 1836 in einer öffentlichen Versteigerung von **Heinrich Wiesbach** daselbst 2 Viertel und 1/2 Ruthen Acker — **Post Nr. 1352** — in der 12. Sandgenauung, Mannheimer Gemarkung, neben **Johann Schockl** und **Johann Wiesbach**, erkaufte habe.

Der Gemeinderath dahier verweigert die Gewähr dieses Eigentumsüberganges und dessen Eintrag in das Grundbuche, weil weder der Käufer **Heinrich Wiesbach** als Eigentümer eingetragen ist, noch sich überhaupt ein Eintrag über diesen Acker im Grundbuche auffinden läßt.

Der Gemeinderath hat dabei ferner beurkundet, daß weder im Grundbuche noch im Pfandbuche dingliche Rechte oder Lehenrechtliche und fideicommissarische Ansprüche eingetragen und daß auch sonst keine bekannt sind.

Mit Bezug auf die §§. 736 und 741 der P.O. werden deshalb alle diejenigen, welche persönliche oder dingliche Ansprüche auf diesen Acker machen können oder wollen, aufgefordert, ihre Ansprüche

in innerhalb drei Monaten bei dem großh. Amtsgerichte dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem **Georg Frank** gegenüber für erloschen erklärt würden. **Mannheim**, den 23. Mai 1863. **Großh. bad. Amtsgericht.** **Helius.**

Nr. 8345. Bruchsal. (Aufforderung.) Die Gemeinde **Langenbrücken** ist Eigentü-

merin des sogenannten **Basenguts** auf **Langenbrücken** Gemarkung, bestehend in

- 1) 2 Morgen 3 Viertel 92 Ruthen Acker im Sand, neben **Anton Bräutigam** und **Kronauer** Gemarkung;
- 2) 1 Viertel 57 1/2 Ruthen Acker im Sand, neben **Auffhäuser** und **Staatwald**;
- 3) 1 Morgen 2 Viertel 96 Ruthen Acker in der **Erle**, und neben diesem
- 4) 3 Viertel 16 Ruthen Wiesen im **Rothenbrüchel**, und liegen beide Grundstücke neben dem **Erlegraben** und dem **Bruchgraben**.

Da diese Liegenschaften auf die Gemeinde **Langenbrücken** im Grundbuche eingetragen werden sollen, so werden alle diejenigen, welche persönliche oder dingliche Ansprüche auf dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche

in binnen vier Wochen bei Vermeidung des Verlustes dahier geltend zu machen. **Bruchsal**, den 5. Juni 1863. **Großh. bad. Amtsgericht.** **Fischer.**

Nr. 3268. Buchen. (Erbbvorladung.) Die unbekannt wo abwesenden **Victoria Rippberger** und **Marie Anna Pfeiffenberger**, beide von **Dummbach**, sind auf Ableben ihres Bruders, beziehungsweise Stiefbruders **Valentin Rippberger** von **Dummbach** zur Erbschaft berufen.

Dieselben jeder deren etwaige Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert, sich

in binnen drei Monaten, von heute an, bei unterfertigter Stelle zur Empfangnahme ihres Antheils zu melden, andernfalls der ganze Nachlaß lediglich denjenigen zugewiesen würde, welchen derselbe zuzukäme, wenn die Vorgelebene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr gelebt hätten. **Buchen**, den 17. Juni 1863. **Großh. bad. Amtsrevisorat.** **Grether, A.R.**

Nr. 6492. Laub. (Aufgefundener Leichnam.) Am 15. Juni wurde auf der Gemarkung **Konnenweier**, eine kleine Strecke unterhalb des **Rheinbammes**, **Rosengarten**, nur wenige Schritte vom **Rhein** entfernt, ein menschlicher Leichnam aufgefunden. Derselbe war männlichen Geschlechts und unbekleidet; es fehlten ihm der Kopf, der obere Theil der Wirbelsäule, die Arme, sowie die Unterextremitäten. Nach der Ansicht der Gerichtsarzte dürften diese Leichname, welche mit einer Kruppe von **Rheinischlamm** übergeben waren, einem jungen Manne unter 20 Jahren angehört haben, und schon seit Jahren in einer Kiste oder im Schlamme des **Rheins** gelegen sein.

Diese Befreiung der unbekannt gebliebenen Person gemacht mit dem Ersuchen an die Gerichte und Polizeibehörden, uns davon Mitteilung machen zu wollen, wenn die Persönlichkeit des betreffenden Menschen, sowie die Art und Weise seines Todes bekannt sein oder werden, insbesondere aber, wenn etwa ein Verbrechen die wirkende Ursache des Todes gewesen sein sollte. **Laub**, den 16. Juni 1863. **Großh. bad. Amtsgericht.** **Wildens.**

Nr. 9938. Mannheim. (Erkenntnis.) **J. U. S.** gegen **Georg Bernhard** von **Neckargemünd**, wegen **Diebstahls** z. N. des **Adam Stab**, und **J. U. S.** gegen denselben wegen **Diebstahls** z. N. des **Andreas Herfennayer**, wird erkannt: Es ist wegen Mangels an zureichendem Beweis kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung des **Georg Bernhard** von **Neckargemünd** vorhanden, und derselbe von den Kosten freizusprechen. **Mannheim**, den 18. Juni 1863. **Großh. bad. Amtsgericht.** **Fricke.**

Amtsrevisorat St. Blasien. Gemeindefinnreich. Öffentliche Mahnung.

Nr. 590. Immenreich. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungsblatt Nr. 30) werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen würden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpfandbuche eingetragen sind, besteht in bezugenen Unterpfandrechten, und der Rechtsgrund der in das Grundbuche eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrechte des Verkäufers, sofern bei einzelnen Einträgen nicht etwas Anderes bemerkt ist. **Immenreich**, den 2. Juni 1863. **Das Pfandgericht.** **Bürgermeister** **Schler.** **Der Vereinigungs-Kommissar:** **K. Eardt, Assistent.**

Des Eintrags Datum.	Seite.	Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.
Einträge im Pfandbuche Theil I.				
2. Juli 1821	2a	Wagner, Daniel, hier	Gebner, Benedikt, von Unterwiesnegg	70
	4	Albiez, Johann, hier	Neble, Lambert, hier	32 41
	8	Dröhl, Konrad, hier	Religionsfonds-Verwalter zu St. Blasien (?)	60
	12	Zehlin, Josef, hier	Tröndle's Kinder hier	2000
	13	Derselbe	Guber, Alois, v. Gais. Kaufschilling	1050
	13	Böhler, Josef, hier	Böhler, Simon, von Häusern	300
	13	Derselbe	Häuser, Gg., von Eisenbrotze	160
	13	Oberst, Konrad, hier	Morat, Stefan, von Schwarzhalden	200
	20	Müller, Friedle, hier	Müller, Josef, alt, hier	600
	21	Derselbe	Derselbe. Kaufschilling	502 36
	25. Okt. 1823	20	Neble, Lambert, hier	185
	2. Aug. 1824	23	Müller, Jos., junger, hier	290 14
	20. März 1827	31	Albiez, Johann, hier	200
	4. Mai 1825	25	Bauer, Math., von Todtmoos-Weg.	200
	25. Febr. 1826	29	Nichtlich	—
	18. Mai 1826	30	Tröndle, Joh., von Schlageten. Vormundschaft	—
6. Aug. 1827	32a	Böhler, Johann, hier	Müller, Friedle. Sant	—
23. Juni 1828	34a	Neble, Josef, hier	Derselbe. Kaufschilling	500
1. Juli 1828	26	Gedl, hier	do.	155
1. Sept. 1828	28	Derselbe	Gebner, Jos., von Tiefenhäusern	170
31. Dez. 1829	35a	Böhler, Alois, hier	Wagner, Johann, Frax. Maria, geb. Baumgartner. Beiträgen	390
22. Aug. 1831	38a	Wagner, Johann, Glaser hier	Morat, Geb., von Schwarzhalden	215 16
1. Dez. 1831	40	Oberst, Konrad, hier	Böhler, Jakob, Erben	38
21. Mai 1832	41a	Gebner, Josef, hier		
Einträge im Grundbuche Theil I.				
4. Febr. 1825	5	Albiez, M. Agathe, hier	Mair, M. Anna und Kinder	550
30. Dez. 1828	30	Schäfer, Franz, hier	Albiez, Johann, hier	500
	38	Böhler, Josef, hier	Böhler, Jos., Vogt hier. Uebergabe	1305 20
31. Mai 1829	48	Moder, Josef, hier	Hofer, Anton, hier	957
20. Juni 1829	57	Neble, Augustin und Johann, hier	Neble, Lambert, hier. Uebergabe	9815

Gemeinde Degerau. Fortsetzung zur öffentlichen Mahnung in Nr. 202 dieses Blattes vom 28. August 1862.

Des Eintrags Datum.	Seite.	Namen, Vornamen, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Schuldners oder dessen Rechtsnachfolger.	Namen, Vornamen, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Schuldners oder dessen Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.
Im Pfandbuche B. I.				
6. Juni 1826	145	Peter Maurer, Oeler hier. Kauf	Johann Tröndle von hier	56
			Anton Uly hier	272
12. Dezbr. 1822	38	do.	Johann Georg Stoll hier	169
	39/40	do.	do.	55 13
Im Grundbuche B. I.				
4. Jan. 1831	111	Jacob Kappler, Schuster von hier.	Daniel Spignagel und Paul Weissenberger hier	100